

Informationen zum Grundbesitzabgaben-Bescheid der Gemeinde Hünxe für das Kalenderjahr 2024

Grundsteuer

Im Rahmen der Bewertung eines Grundstückes durch das zuständige Finanzamt wird ein sogenannter Einheitswert festgesetzt, aus dem der **Grundsteuermessbetrag** errechnet wird. Die Höhe des Einheitswertes und des Messbetrages ergeben sich aus dem jeweiligen Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid, den jeder Eigentümer vom zuständigen Finanzamt erhält.

Für Änderungen in der Einheitsbewertung ist das Finanzamt zuständig. Für die Durchführung der Bewertung nach der **Grundsteuerreform** ist ausschließlich das Finanzamt zuständig.

Wird ein Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres verkauft, endet die Steuerpflicht des bisherigen Eigentümers nach den gesetzlichen Vorschriften erst zum Ablauf dieses Jahres.

Veräußerer und Erwerber müssen sich privatrechtlich über die Zahlung der Grundsteuer und der Abgaben ab Kaufdatum einigen. Haben sich Verkäufer und Käufer geeinigt, kann der bisherige Eigentümer die Gemeinde Hünxe ermächtigen, den Käufer bis zum Ablauf des Jahres als Zahlungs- und Zustellvertreter einzusetzen. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter www.huenxe.de/stadt-buergerservice/dienstleistungen/grundsteuer

Berechnung der Grundsteuer: **Grundsteuermessbetrag x Hebesatz der Gemeinde**

Die Hebesätze der Grundsteuer A betragen 325 % und der Grundsteuer B 600 %. Ein Beschluss über die Änderung der Hebesätze für das Veranlagungsjahr 2024 kann bis zum 30.06.2024 durch den Rat der Gemeinde Hünxe gefasst werden.

Abwassergebühr

Mit diesem Bescheid wird die Abrechnung der Abwassergebühren für Schmutzwasser nach Ablauf des Jahres 2023 durchgeführt und die Vorausleistung für das Jahr 2024 festgesetzt. Die **Abwassergebühren für Schmutzwasser** für das Jahr 2024 werden zunächst als Vorausleistung nach den Verbrauchswerten 2023 erhoben und nach Ablauf des Jahres nach den Verbrauchswerten 2024 abgerechnet. Für die Berechnung der Vorausleistung ist der Frischwasserverbrauch aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen maßgebend. Die Berechnungsgrundlagen der Gebühren gem. § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) führen zu massiven Kostensteigerungen. Bei der Eigenkapitalverzinsung und den Abschreibungen des Kanalvermögens auf Wiederbeschaffungszeitwerte (neue gesetzliche Regelungen nach OVG Urteil) wurden die neuen gesetzlichen Regelungen angewandt. Die gestiegenen Energieaufwendungen sowie Verbandsbeiträge führen zu weiteren Kostensteigerungen. Gebühren dürfen maximal kostendeckend erhoben werden.

Gebührenpflichtig ist auch die Nutzung von Grund- und/oder Regenwasser für Brauchwasserzwecke.

Zur Erfassung dieser Wassermengen wenden Sie sich –soweit bisher noch nicht geschehen- an den Fachbereich II Steuern – Gebühren – Beiträge.

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr **2024** beträgt **je m³ 3,37 €**.

Bei der Festsetzung der Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab kann der Abzug sogenannter **Wasserschundmengen** (Wasser zur Gartenbewässerung, Viehtränkung o.ä.) beantragt werden. Der Nachweis dieser Mengen erfolgt über einen separaten Wasserzähler. Die jährliche, unaufgeforderte Meldung des Zählerstandes durch den Steuerpflichtigen sollte schriftlich möglichst zum Zeitpunkt der Frischwasserablesung erfolgen, spätestens bis Mitte Oktober. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich II Steuern-Gebühren-Beiträge.

Die **Abwassergebühr für Niederschlagswasser** bemisst sich nach den bebauten und /oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann und beträgt für das Jahr **2024 je m² = 1,38 €**.

Abfallgebühr

Die jährliche Abfallgebühr richtet sich nach der Größe und der Anzahl der aufgestellten Restmüllbehälter, die auf dem Bescheid vermerkt sind. Es gab keine Änderung der Gebühren für das Jahr 2024.

	Die Gebührensätze in 2024 betragen:	in 2023 (alt):
60-L-Restmüllgefäß	132,00 €	132,00 €
80-L-Restmüllgefäß	172,00 €	172,00 €
120-L-Restmüllgefäß	244,00 €	244,00 €
240-L-Restmüllgefäß	476,00 €	476,00 €
1.100-L-Restmüllgefäß	2.140,00 €	2.140,00 €

Straßenreinigungsgebühr

Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind die Veranlagungsfläche, die Straßenart und die Zahl der Reinigungen. Als Veranlagungsfläche gilt die durch 30 dividierte Grundstücksfläche des Grundstücks, das durch die von der Gemeinde gereinigte Straße erschlossen wird.

Die Gebührensätze in **2024** betragen:

Straßen mit wöchentlicher Reinigung

Anliegerverkehr 1,00 € pro Jahr je qm Veranlagungsfläche

Innerörtlicher Verkehr 0,80 € pro Jahr je qm Veranlagungsfläche

Straßen mit vierzehntägiger Reinigung

Überörtlicher Verkehr 0,30 € pro Jahr je qm Veranlagungsfläche

Es gab keine Anpassung der Gebührensätze. Nähere Einzelheiten zum Umfang der Straßenreinigung und zur Reinigungspflicht der Anlieger entnehmen Sie bitte der Homepage der Gemeinde Hünxe.

Auskünfte zum Steuerbescheid

Auskünfte zu Ihrem Grundbesitzabgabenbescheid erhalten Sie im Fachbereich Steuern und Abgaben der Gemeinde Hünxe

☎ (02858) 69 246 ☎ (02858) 69 250 oder ✉ steueramt@huenxe.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten Termin nach Absprache per Email

Weitere Informationen zu den Festsetzungen und den Satzungsregelungen finden Sie auf der Homepage der

Gemeinde Hünxe unter www.huenxe.de <https://www.huenxe.de/de/inhalt/ortsrecht/>

Hinweis für Hundehalter

Anmeldungen und Abmeldungen von Hunden müssen **innerhalb von 14 Tagen** erfolgen.

Welpen sind erst ab einem Alter von 12 Wochen anmeldepflichtig.

Bei Versäumnis der Anmeldung oder Abmeldung kann ein **Bußgeld** bis zu einer Höhe von **2.500,00 €** verhängt werden.

Hundesteuersätze der Gemeinde Hünxe für **2024:**

- bei einem Hund 96,00 € je Hund
- bei zwei Hunden 110,00 € je Hund
- bei drei Hunden 132,00 € je Hund
- Kampfhund 612,00 € je Hund